

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand November 2019

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, soweit zwischen dem Auftraggeber Kardinal Schwarzenberg Klinikum GmbH (nachstehend Auftraggeber genannt), und dem Auftragnehmer nichts anderes schriftlich vereinbart wird, für alle vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen die sich aus den laufenden Geschäftsbeziehungen ergeben. Sollten allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers in Teilen oder gesamt mit diesen Einkaufsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers, ohne dass es hierzu einer weiteren Erklärung bedarf. Mit der Ausführung des Auftrages/der Bestellung erkennt der Auftragnehmer im Übrigen die nachstehenden Einkaufsbedingungen ausdrücklich an.
2. Nur schriftliche Bestellungen und Erklärungen unsererseits haben Gültigkeit. Ihre Lieferbedingungen gelten - auch wenn sie mit Ihrer Auftragsbestätigung übersandt werden - für uns nur, soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
3. Bei Eintritt höherer Gewalt, sei es bei uns oder unseren Kunden, welche die Abwicklung dieser Bestellung beeinflusst, werden unsere Verpflichtungen aus dieser Bestellung um die Dauer/Auswirkung der höheren Gewalt hinausgeschoben.
4. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 5 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 % des gesamten Vertragswertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden hiermit jedoch ausdrücklich vorbehalten. Der Auftragnehmer hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.
5. Durch Annahme einer verspäteten Lieferung entfällt die Vertragsstrafe nicht. Mangels abweichender Vereinbarungen erfolgen sämtliche Lieferungen DDP Schwarzach einschließlich Verpackung sowie Übernahme und Transportversicherung.
6. Die Gefahr geht, sofern keine anderslautende Vereinbarung im Bestellschein enthalten ist, erst nach Übergabe des bestellten Gegenstandes an uns über. Ist ein vor diesem Zeitpunkt liegender Gefahrübergang vorgesehen, so gilt dies nur, wenn Sie Verpackung und Verladung in so vorschriftsmäßiger Weise vorgenommen haben, dass bei Eintritt von Beschädigungen auf dem Transport die Transportperson haftbar gemacht werden kann.
7. Verpackung wird, wenn nicht anders vereinbart, zu Selbstkosten berechnet und zum vollen Wert zurückgenommen. Die Gegenstände müssen nach Bestellnummern und Gattung getrennt verpackt werden.
8. Waren deren Haltbarkeit begrenzt ist, dürfen bei Lieferung nicht älter sein als ein Viertel ihrer Gesamthaltbarkeit. Andernfalls hat der Auftragnehmer zum frühest möglichen Zeitpunkt die Waren unentgeltlich gegen solche auszutauschen.
9. Sollte die Rechnungssumme von Dienstleistungen welche mit Abrechnung nach Aufwand beauftragt wurden, die Bestellsumme um mehr als 10% übersteigen, so ist vor Erbringung der Leistung eine erneute schriftliche Bestellung notwendig. Von dieser Regelung ausgenommen sind Leistungen im Rahmen von „Gefahr in Verzug“. Diese können vom zuständigen Abteilungsleiter auch mündlich beauftragt werden.
10. Unsere vollständigen Bestellnummern und der Bestelltag sind in allen Zuschriften, Versandanzeigen, Lieferscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen und Paketabschnitten anzugeben.
11. Zahlungen leisten wir, soweit nicht anders festgelegt: 30 Tage nach Eingang und Richtigbefund Ihrer Rechnung mit 3 % Skonto oder 60 Tage netto nach Eingang und Richtigbefund Ihrer Rechnung, und zwar nur für die eingegangenen, von uns festgestellten Mengen.
12. Forderungsabtretungen aus den von uns erteilten Aufträgen sind nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig.
13. Für die Leistungsfähigkeit, richtige Konstruktion, gute Ausführung und einwandfreies Material übernehmen Sie, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, auch ohne rechtzeitige Mängelrüge volle Gewähr gemäß gesetzlicher Regelung vom Tage der Ingebrauchnahme angerechnet. Sie verpflichten sich hierbei auch während dieser Zeit gerügte Mängel auf unser Verlangen zu beseitigen bzw. schadhafte Teile auszuwechseln. Die Mängelbeseitigung hat durch Sie an dem Ort zu erfolgen, an welchem sich der Liefergegenstand z. Z. der Feststellung des Mangels befindet, soweit nicht zwischen Ihnen und uns Übereinstimmung besteht, dass wegen Art und Umfang des Mangels eine Reparatur in Ihrem Werk geboten erscheint. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehenden Kosten, Aufwendungen und dgl. gehen zu Ihren Lasten. Abnahme durch einen Beauftragten entbindet Sie nicht von Ihren Garantie- und sonstigen Gewährleistungsverpflichtungen.

14. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch den Auftraggeber keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über Schutzrechtsverletzungen mit Angabe des jeweiligen Landes zu informieren. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Auftragnehmer nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Auftragnehmer zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht. Für den Fall, dass der Auftraggeber von einem Kunden oder sonstigem Dritten aufgrund der Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Auftragnehmer gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist. In den Fällen verschuldungsabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Auftragnehmer übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Maßnahmen des Auftraggebers zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Auftragnehmer, soweit er rechtlich verpflichtet ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägig gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung oder Leistung muss den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, einschlägigen Norm-, DIN-, VDE-, CE- und sonstigen Vorschriften des jeweiligen Landes entsprechen. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen hat der Auftragnehmer innerhalb des vereinbarten Preises mitzuliefern. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art der Ausführung, so hat er ihm dies schriftlich mitzuteilen.
15. Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Krankenhausgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die für das Betreten und Verlassen der Krankenhausanlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Krankenhausgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht vom Auftraggeber, seinen Vertretern oder seinen Erfüllungshilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Falls sich Mitarbeiter des Auftragnehmers auf dem Betriebsgelände oder in den Geschäftsräumen des Auftraggebers befinden, haftet der Auftragnehmer für alle schuldhaften Handlungen oder Unterlassungen seiner Mitarbeiter bzw. Repräsentanten und verpflichtet sich den Auftraggeber von allen Ansprüchen wegen Personen- und/ oder Sachschäden, die durch schuldhafte Handlungen oder Unterlassungen der Repräsentanten des Auftragnehmers zustande kommen, freizustellen.
16. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist Schwarzach, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Republik Österreich. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftragnehmers Klage zu erheben.
17. Unsere über die vorstehenden Regelungen hinausgehenden gesetzlichen Rechte werden durch diese Einkaufsbedingungen nicht berührt.